S 10 AS 2032/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Stadt Halle (Saale) Dreipersonenhaushalt Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren Kosten der Unterkunft und Heizung schlüssiges Konzept Fortschreibung grundsätzliche Bedeutung Gesamtangemessenheit
Leitsätze	Die vom Grundsicherungsträger für das Jahr 2019 als angemessen ermittelten Unterkunftskosten in der Stadt Halle (Saale) werfen für einen Drei-Personen-Haushalt keine Fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf.
Normenkette	SGG § 144 Abs 2 Nr 1 SGB II § 22 Abs 1 Satz 1 SGB II § 22 Abs 10

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 AS 2032/19
Datum	08.01.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AS 30/24 NZB
Datum	04.04.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde der KlÃ¤ger gegen die Nichtzulassung der Berufung im Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Halle vom 8. Januar 2024 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Der Antrag der KlÃ¤ger auf Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

GrÃ¼nde:

I.

Die KlÃ¤ger begehren die Zulassung der Berufung gegen einen Gerichtsbescheid des Sozialgerichts (SG) Halle. In der Sache machen sie einen Anspruch auf hÃ¶here Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fÃ¼r die Zeit von MÃ¤rz bis August 2019 geltend. Streitig ist zwischen den Beteiligten, in welchem Umfang der Beklagte Kosten der Unterkunft und Heizung (KdUH) als Bedarf zu berÃ¼cksichtigen hat.

Die drei KlÃ¤ger bezogen als Bedarfsgemeinschaft Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende vom Beklagten. Sie wohnten zunÃ¤chst in einer Wohnung in der G. in H. Im MÃ¤rz 2015 wies der Beklagte sie darauf hin, dass ihre KdUH unangemessen hoch seien, und forderte sie auf, die Kosten zu senken. Im Mai 2016 zogen die KlÃ¤ger â ohne Zustimmung des Beklagten â in eine Wohnung in der G. 9.

Der Beklagte hatte den KlÃ¤gern zuletzt Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld fÃ¼r die Zeit bis Ende Februar 2019 bewilligt. Am 18. Februar 2019 stellten sie einen Weiterbewilligungsantrag. Dabei gaben sie ihre KdUH mit insgesamt 609 â¬ an (Grundmiete: 440 â¬, Nebenkosten 125 â¬, Heizkosten 44 â¬). Diesen Weiterbewilligungsantrag lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 1. MÃ¤rz 2019 ab, weil die KlÃ¤ger aufgrund ihres anzurechnenden Einkommens nicht hilfebedÃ¼rftig seien. Bei der PrÃ¼fung des Leistungsanspruchs berÃ¼cksichtigte er neben den Regelbedarfen und einem Mehrbedarf fÃ¼r Alleinerziehende eine Grundmiete i.H.v. 312,51 â¬, Nebenkosten i.H.v. 125,01 â¬ und Heizkosten i.H.v. 44,01 â¬. Diesen Bedarfen stellte er das Einkommen der KlÃ¤ger aus ErwerbstÃ¤tigkeit, Unterhaltsvorschuss, Kindesunterhalt und Kindergeld gegenÃ¼ber und kam zu dem Ergebnis, dass das Einkommen die Bedarfe Ã¼bersteige. Zu den berÃ¼cksichtigten Unterkunftskosten fÃ¼hrte er aus, dass die Bedarfe aufgrund seiner neuen Angemessenheitsrichtwerte Ã¼berprÃ¼ft bzw. angepasst worden seien. Danach wÃ¼rden die KdUH ab dem 1. MÃ¤rz 2019 i.H.v. 481,50 â¬ berÃ¼cksichtigt.

Dagegen legten die KlÃ¤ger am 1. April 2019 Widerspruch ein. Da der Beklagte Ã¼ber kein schlÃ¼ssiges Konzept bezÃ¼glich der Unterkunftskosten verfÃ¼ge, bemesse sich deren Angemessenheit nach den Werten der Wohngeldtabelle, die um einen Sicherheitszuschlag von 10 % zu erhÃ¶hen seien. Zudem kÃ¶nne eine Ãberschreitung der angemessenen Bruttokaltmiete durch geringere Heizkosten kompensiert werden. Sie kÃ¶nnten deshalb in eine Wohnung ziehen, die insgesamt bis zu 749,38 â¬ kostet (angemessene Bruttokaltmiete nach der Wohngeldtabelle: 563,00 â¬, Sicherheitszuschlag: 56,30 â¬, maximale Heizkosten laut Heizspiegel: 130,08 â¬). Dies sei bei einem Wirtschaftlichkeitsvergleich zu berÃ¼cksichtigen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 24. September 2019 wies der Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Zu den KdUH fÃ¼hrte er aus, dass die

Bruttokaltmiete der KlÃ¤ger unangemessen sei. FÃ¼r einen Drei-Personen-Haushalt habe er aufgrund eines schlÃ¼ssigen Konzepts und dessen Fortschreibung einen Grenzwert von 437,50 â¬ als Angemessenheitsgrenzwert festgeschrieben. Diesen Ã¼berstiegen die tatsÃ¤chlichen Kosten der KlÃ¤ger. Ihre Heizkosten seien dagegen angemessen. Auf Â§ 22 Abs. 1 Satz 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (SGB II, jetzt: BÃ¼rgergeld, Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende) kÃ¶nnten die KlÃ¤ger sich nicht berufen, weil sie ohne Zusicherung in ihre jetzige Wohnung gezogen seien. Deshalb kÃ¶nnten von Anfang an nur die angemessenen Kosten Ã¼bernommen werden.

Am 20. Oktober 2019 haben die KlÃ¤ger beim SG H. Klage erhoben. Streitig sei im Wesentlichen die Ãbernahme der tatsÃ¤chlichen KdUH. Nach Aufforderung des Gerichts haben sie Unterlagen zu ihrem im streitigen Zeitraum erzielten Einkommen vorgelegt.

Auf dieser Grundlage hat das SG den Beklagten mit Gerichtsbescheid vom 8. Januar 2024 unter AbÃ¤nderung des Bescheids vom 1. MÃ¤rz 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24. September 2019 verurteilt, den KlÃ¤gern fÃ¼r MÃ¤rz 2019 Leistungen i.H.v. 95,04 â¬ zu gewÃ¤hren; im Ãbrigen hat es die Klage abgewiesen. Nach seinen Berechnungen Ã¼berstieg das Einkommen der KlÃ¤ger ihren Bedarf im April 2019 um insgesamt 31,95 â¬, im Mai 2019 um 191,64 â¬, im Juni 2019 um 95,66 â¬, im Juli 2019 um 390,21 â¬ und August 2019 um 83,54 â¬. Bei seinen Berechnungen hat das Gericht â abgesehen von Rundungsdifferenzen ebenso wie der Beklagte â KdUH i.H.v. 481,52 â¬ pro Monat berÃ¼cksichtigt. Es seien nur die angemessenen Kosten zu Ã¼bernehmen. Auf Grundlage des schlÃ¼ssigen Konzepts des Beklagten sei fÃ¼r die Bedarfsgemeinschaft der KlÃ¤ger im streitigen Zeitraum eine Bruttokaltmiete von 427,70 â¬ angemessen. Der Beklagte habe darÃ¼ber hinaus sogar einen Betrag von 437,50 â¬ berÃ¼cksichtigt. Diesen hat auch das SG in seine Berechnungen eingestellt. Zur Begrenzung der KdUH-Leistungen habe es keiner erneuten Kostensenkungsaufforderung bedurft. Die Warn- und Hinweisfunktion einer solchen Aufforderung bleibe auch bei einem kurzzeitigen Ausscheiden aus dem Leistungsbezug weiterhin wirksam, soweit die zur Unangemessenheit der Unterkunftskosten fÃ¼hrenden UmstÃ¤nde im Wesentlichen unverÃ¤ndert geblieben seien. Hier habe keine nennenswerte Unterbrechung des Leistungsbezugs vorgelegen. Die Berufung hat das SG nicht zugelassen. Der Gerichtsbescheid ist dem ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤ger am 10. Januar 2024 zugestellt worden.

Am 12. Februar 2024, einem Montag, haben die KlÃ¤ger beim Landessozialgericht (LSG) Nichtzulassungsbeschwerde erhoben. Diese haben sie nicht begrÃ¼ndet. FÃ¼r den zweiten Rechtszug haben sie Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.

Der Senat hat die Prozessakte des SG und die Verwaltungsakte des Beklagten beigezogen.

II.

Die Nichtzulassungsbeschwerde hat keinen Erfolg. Sie ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet.

1. Die Beschwerde ist gem. Â§ 145 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft. Das SG hat die Berufung nicht zugelassen. Die Berufung bedarf aber der Zulassung, weil der Wert des Beschwerdegegenstands 750 â¬ nicht Ã¼bersteigt (Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG) und sie auch nicht wiederkehrende oder laufende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr betrifft (Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG). Im Streit stehen Arbeitslosengeld II und Sozialgeld fÃ¼r einen Zeitraum von sechs Monaten. Die Differenz zwischen der von den KlÃ¤gern als berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hig geltend gemachten tatsÃ¤chlichen Bruttokaltmiete (565,00 â¬) und der vom SG in seine Leistungsberechnung eingestellten (437,50 â¬) betrÃ¤gt zwar 127,50 â¬ pro Monat und damit 765,00 â¬ fÃ¼r den gesamten Streitzeitraum. Aufgrund des unstreitig anzurechnenden Einkommens kÃ¤men aber auch unter BerÃ¼cksichtigung der vollen tatsÃ¤chlichen KdUH nur weitere Leistungen von insgesamt deutlich weniger als 750 â¬ in Betracht. Die Beschwerde ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig. Insbesondere ist sie form- und fristgerecht erhoben worden (Â§ 145 Abs. 1 Satz 2 SGG).

2. Die Beschwerde ist aber unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die Berufung zu Recht nicht zugelassen. Es liegt kein Zulassungsgrund i.S.v. Â§ 144 Abs. 2 SGG vor.

a) Der Zulassungsgrund des Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG liegt nicht vor, da die Sache keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat. GrundsÃ¤tzliche Bedeutung liegt vor, wenn die Sache eine bisher nicht geklÃ¤rte, aber klÃ¤rungsbedÃ¼rftige und -fÃ¤hige Rechtsfrage aufwirft, deren KlÃ¤rung im allgemeinen Interesse liegt, um die Rechtseinheit zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fÃ¶rdern (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Auflage 2023, Â§ 144 Rn. 28). KlÃ¤rungsbedÃ¼rftigkeit ist nicht gegeben, wenn sich die Rechtsfrage unmittelbar aus dem Gesetz beantworten lÃ¤sst oder nur eine Anwendung schon entwickelter hÃ¶chstrichterlicher RechtssÃ¤tze auf den Einzelfall erfordert. KlÃ¤rungsfÃ¤hig ist eine Rechtsfrage nur, wenn sie konkret fÃ¼r die LÃ¶sung des Falles erheblich ist. Solche ungeklÃ¤rten Rechtsfragen wirft der Rechtsstreit nicht auf.

Sie ergeben sich insbesondere nicht mit Blick darauf, in welcher HÃ¶he im Streitzeitraum die Unterkunftskosten eines Drei-Personen-Haushalts in H. i.S.v. Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (SGB II; jetzt: BÃ¼rgergeld, Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende) angemessen waren. Der Beklagte hat seinerzeit den abstrakten Grenzwert fÃ¼r die Bruttokaltmiete bei 437,50 â¬ angesetzt (Arbeitshilfen KdU, Stand: 1. Januar 2019 bzw. 11. MÃ¤rz 2019). An diesen Werten hat das SG zugunsten der KlÃ¤ger festgehalten, auch nachdem der Beklagte sein Konzept zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenzwerte nachgebessert und zuletzt einen Grenzwert von 427,70 â¬ ermittelt hat (Fortschreibung 2016 des Konzeptes zur Ermittlung der Bedarfe fÃ¼r Unterkunft 2018, Bericht vom 20. April 2023). Dass dieser Wert auf einem sog. schlÃ¼ssigen Konzept beruht, ergibt sich aus der bereits vorliegenden Rechtsprechung des Senats.

Ausgangspunkt der Ermittlung des Wertes fÃ¼r die Zeit ab dem 1. Januar 2019 ist das im Auftrag des kommunalen TrÃ¤gers erstellte Konzept zur Ermittlung der Bedarfe fÃ¼r Unterkunft 2016 (Neuberechnung, Bericht vom 20. April 2023). Aus diesem ergibt sich fÃ¼r die Zeit ab dem 1. Januar 2017 ein abstrakter Angemessenheitsgrenzwert fÃ¼r die Bruttokaltmiete eines Drei-Personen-Haushalts von 420,70 â¬. Der Senat hat bereits mit Urteil vom 9. November 2023 (L 2 AS 547/19 â juris Rn. 48 ff.) entschieden, dass dieser Wert auf einem schlÃ¼ssigen Konzept beruht.

Eine grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat sich Sache auch nicht mit Blick darauf, dass der Wert zum 1. Januar 2019 fortgeschrieben worden ist und der Beklagte ab diesem Zeitpunkt nunmehr von einem Grenzwert von 427,70 â¬ ausgeht. In der Rechtsprechung ist bereits geklÃ¤rt, dass ein schlÃ¼ssiges Konzept regelmÃ¤Ãig erneuert oder fortgeschrieben werden muss, um die aktuellen VerhÃ¤ltnisse des Ã¶rtlichen Wohnungsmarktes mÃ¶glichst zeit- und realitÃ¤tsgerecht zu erfassen (vgl. Urteil des Senats vom 9. November 2023, a.a.O., Rn. 101). Innerhalb eines Zweijahreszeitraums nach Datenerhebung mit anschlieÃender Datenauswertung und zeitnahem âInkraftsetzenâ eines Konzeptes kann das erhobene Datenmaterial ohne weitere Fortschreibung zugrunde gelegt werden (vgl. Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 12. Dezember 2017 â B 4 AS 33/16 R â juris Rn. 18). Die MaÃstÃ¤be fÃ¼r die danach notwendige Fortschreibung sind in der Rechtsprechung ebenfalls geklÃ¤rt (vgl. BSG, a.a.O., Rn. 20 ff.; Urteil des erkennenden Senats vom 30. Mai 2018 â L 2 AS 543/15 â juris Rn. 105 ff.). Neue, ungeklÃ¤rte Fragen wirft der vorliegende Fall nicht auf. Insbesondere ergibt sich aus der schon vorliegenden Rechtsprechung des Senats, dass der Zweijahreszeitraum, in dem das âKonzept 2016â des Beklagten Geltung beanspruchen konnte, am 1. Januar 2017 begann (vgl. Urteil vom 9. November 2023, a.a.O., Rn. 102 f.), so dass es ab dem 1. Januar 2019 einer Fortschreibung bedurfte.

GrundsÃ¤tzliche Bedeutung hat die Sache schlieÃlich nicht mit Blick auf die von den KlÃ¤gern fÃ¼r maÃgeblich gehaltene Addition der abstrakten Angemessenheitswerte fÃ¼r die Bruttokaltmiete und die Heizkosten. Der Senat hat bereits entschieden, dass eine Gesamtangemessenheitsgrenze im Sinne des Â§ 22 Abs. 10 SGB II nur aufgrund einer Festlegung des GrundsicherungstrÃ¤gers gelten kann (vgl. Urteil vom 9. November 2023, a.a.O., Rn. 119 f. m.w.N.; vgl. auch BT-Drs. 18/8041, S. 41).

b) Es besteht auch keine Divergenz zu einer Entscheidung des LSG, des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (Â§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG). Divergenz in diesem Sinne meint einen Widerspruch im Rechtssatz, nÃ¤mlich das NichtÃ¼bereinstimmen von tragenden abstrakten RechtssÃ¤tzen, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn ein Urteil nicht den Kriterien entspricht, die die genannten Gerichte aufgestellt haben, sondern erst, wenn das SG diesen Kriterien widersprochen, also andere MaÃstÃ¤be entwickelt hat (vgl. BSG, Beschluss vom 22. April 2021 â B 4 AS 16/21 B â juris Rn. 6). Das Urteil des SG muss auf dieser Abweichung beruhen, d.h. die angefochtene Entscheidung

hÃ¤tte bei Zugrundelegung des Rechtssatzes, von dem abgewichen worden ist, anders ausfallen mÃ¼ssen. Eine solche Divergenz ist weder dargelegt noch anderweitig ersichtlich.

c) SchlieÃlich ist die Berufung auch nicht wegen eines Verfahrensmangels zuzulassen, auf dem die Entscheidung beruhen kann (Â§ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG). Das Vorliegen eines solchen Verfahrensmangels ist nur auf die RÃ¼ge eines Beteiligten hin zu prÃ¼fen. Dazu mÃ¼ssen die Tatsachen, die den Mangel ergeben sollen, angegeben werden, und aus den Tatsachen muss sich schlÃ¼ssig ergeben, welcher Mangel gerÃ¼gt werden soll (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, a.a.O., Â§ 144 Rn. 36). Eine solche RÃ¼ge liegt nicht vor.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von Â§ 193 Abs. 1 SGG.

4. Der Antrag der KlÃ¤ger auf PKH ist abzulehnen, weil ihre Rechtsverfolgung aus den dargelegten GrÃ¼nden keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 114 Abs. 1 Satz 1 Zivilprozessordnung [ZPO]).

5. Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde angefochten werden (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 29.05.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024